
Märkischer Sportverein 1919 Neuruppin e.V.

Märkischer Sportverein
1919 Neuruppin e.V.
(im weiteren Verein genannt)

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des Märkischen Sportvereins 1919 Neuruppin e.V. bekennen sich zu den Grundsätzen von Freiwilligkeit, Solidarität und einem Höchstmaß an Ehrenamtlichkeit. Der Verein und seine Mitglieder sprechen sich gegen jede Form von Gewalt, Rassismus und Drogenmissbrauch aus. Der Verein verfolgt seinen Vereinszweck unter Wahrung parteipolitischer Neutralität und fühlt sich den Gleichbehandlungsgrundsätzen verbunden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.1919 gegründete Verein führt den Namen „Märkischer Sportverein 1919 Neuruppin e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin (Reg.-Nr.: 65) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landessportbundes.
6. Der Verein ist Nachfolger von „electronic“ und TUS Neuruppin.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
 - 1.a. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Kinder-, Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Freizeitsport, durch die Förderung sportlicher Übung und Leistung.
 - 1.b. Vereinszweck ist auch die Organisation und Durchführung von Kinder-, Jugend-Seniorenfreizeiten in Begegnungsstätten des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über die Abteilungen auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wirksam; sie kann auch konkludent durch Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Schüler, Auszubildende und Studenten können darüber hinaus mit einer Austrittsfrist von 14 Tagen die Mitgliedschaft zum 30.06. eines Jahres beenden. Vereinsmitglieder, die am Wettkampfsport teilnehmen und unter Berücksichtigung der Verbandsrichtlinien an eine Wechselfrist gebunden sind, können durch vorherige schriftliche Erklärung den Austritt zu diesem Zeitpunkt erklären.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, **oder**
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tage schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen der außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Dienstleistungen können in zwingenden Fällen finanziell abgegolten werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2.a. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre können in Ämter gewählt werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins laut Ordnungen zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives als auch passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende April statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, im Schaukasten und durch Einladungen über die Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Berichte der Abteilungen
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt die beratende Funktion über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Ordnungen des Vereins
 - c) die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e) gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und drei Vizepräsidenten.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt.
6. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Verein kann für die Vorstandsmitglieder eine D&O-Versicherung abschließen.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, deren personelle und sachliche Ausstattung die Erfüllung der Aufgaben des Vereins sicherstellt einrichten.

§ 14 Jugend- und Frauensport

1. Die Jugendorganisationen der Abteilungen bilden die Sportjugend des Vereins. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
2. Der Verein bekennt sich zu einer verstärkten Vertretung der Interessen der Jugend und zur Förderung des Frauensports.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, einen Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Weitere Ordnungen sind möglich.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden im ersten Quartal der geraden Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen aktuellen Kassenbericht für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen nebst Ablösebeträgen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die über den Rahmen ihrer im

Abteilungshaushalt vorhandenen Mittel liegen, eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 3 der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgt in der Presse, ggf. im Nachrichten-Blatt des Vereins und in den Schaukästen des Vereins und der Abteilung.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Neuruppin.

§ 22 Beurkundung der Beschlüsse

Jegliche Beschlüsse des Vereins sind durch die Unterschriften des Präsidenten und eines Vizepräsidenten bzw. durch zwei Vizepräsidenten zu beurkunden. Es müssen zwei Unterschriften vorhanden sein.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.01.995 (nebst Vorgängersatzung vom 13.03.1991). Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neuruppin, ..12.03.2008.

.....
(Versammlungsleiter)

.....
(Vorstand)